RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

De-Plevitz-Str. 2
52538 Selfkant

02456 5085590
01578 7035614
02456 5085591

www.anwalt-schmitz.eu
ra.wschmitz@gmail.com

An das
Bundesverwaltungsgericht
1. Wehrdienstsenat
04107 Leipzig

beA

AZ: 34/2022

Selfkant, den 19.2.2024

In dem Wehrbeschwerdeverfahren

des ….

(neue) AZ. BVerwG 1 WB 46.22 und BVerwG 1 W-VR 15.22

überreiche ich noch **als Anlage** zu diesem Schriftsatz den vollständigen Schriftsatz von Prof. Dr. Martin Schwab an das Sächsische OVG vom 4.2.2024, in dem er sich ab Seite 12 noch einmal vertieft mit dem evident falschen Narrativ von der „Killer-Pandemie“ befasst hat. Diesen Vortrag macht sich der Beschwerdeführer vollständig zu eigen.

Besonders aufschlussreich sind die Ausführungen zu den **institutionellen Verflechtungen** von RKI, PEI, STIKO und Instituten und Trägergesellschaft wie das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung, Max-Planck-Institut für Bildungsforschung und das Universitäts-klinikum Bonn und die Geldflüsse des Bundes an private Stiftungen ab Seite 132.

Diese Daten sind für jedermann zugänglich.

Also wird der Beschwerdegegner der Öffentlichkeit irgendwann erklären müssen, warum er trotz dieser offensichtlich engsten Verstrickungen, die – um es einmal sehr höflich zu formulieren – nicht nur den Verdacht einer systematischen Korrumpierung deutscher Behörden und Medien, sondern die totale Vereinnahmung dieser Stellen durch die Pharmaindustrie begründen, bis heute (angeblich) blind auf die angebliche Unabhängigkeit dieser Einrichtungen und die Integrität ihrer Analysen und Empfehlungen vertraut hat.

Der Beschwerdegegner ist doch angeblich ständig bemüht, alle Aspekte festzustellen und schön sauber gegeneinander abzuwägen, die für und gegen die Covid-19-Injektionspflicht sprechen. Bloß unterstellt, dass da in Wahrheit jemals irgendwas abzuwägen war.

Bei der Menschenwürde ist nichts abzuwägen. Die Nötigung zu hochexperimentellen und dann auch noch unwirksamen und hochgefährlichen Injektionen war von allem Anfang an

ein ruchloses Verbrechen, ein eklatanter Verstoß gegen alle fundamentalen Prinzipien, die in keinem Rechtsstaat zur Disposition stehen dürfen.

Bis heute lässt jedenfalls nichts darauf schließen, dass der Beschwerdegegner vor oder nach dem 24.11.2021 oder auch 7.7.2022 jemals dieser Pflicht zur Evaluierung nachgekommen ist. Der Beschwerdegegner hat in Wahrheit gar nichts geprüft, sondern war ersichtlich stets bloß bemüht die unsägliche, rein wirtschaftlich-politisch motivierte Covid-19-Injektionsagenda zu verteidigen.

Haben die Verantwortlichen des Beschwerdegegners auch nur ein einziges Mal dagegen remonstriert, dass sie ihre Kameradinnen und Kameraden zu diesen Injektionen nötigen sollten? Warum nicht? Irgendwann werden alle Menschen in diesem Land das wissen wollen.

Das Gerede von ständiger Evaluierung war diesem Kontext also offensichtlich von allem Anfang bloß an eine hohle Phrase, eine Fata Morgana, ein leeres Versprechen, dessen permanente Verletzung absehbar niemand mehr rügen würde.

Die Entwicklung seit dem 7.7.2022 bestätigt die Vermutung, dass der Beschwerdegegner die Beschlüsse des 1. Wehrdienstsenats vom 7.7.2022 in zwei parallelen Wehrbeschwerdeverfahren so interpretieren durfte, dass auch künftig niemand mehr etwas unternehmen würde, um dem Totalversagen des Beschwerdegegners ein Ende zu setzen.

Da Covid-19-Injektionspflicht nach den öffentlichen Äußerungen des aktuellen Verteidigungsministers ja bis zum Jüngsten Tag bestehen bleiben soll, noch drei Fragen dazu:

Woher weiß er eigentlich, dass die Justiz ihr bis dahin kein Ende setzen wird?

Und woher weiß er, dass politische Ziele auf Dauer über gesicherte wissenschaftliche Fakten triumphieren werden?

Wird die Covid-19-Injektionspflicht jetzt nur aufrechterhalten, weil die Verantwortlichen keine Exitstrategie mehr haben?

Schmitz
Rechtsanwalt

RECHTSANWALT | Wilfried Schmitz
Volksbank Heinsberg eG
IBAN: DE78 3706 9412 5002 4440 13
BIC: GENODED1HRB